

### Planzeichenerklärung

- Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung 1990 - PlanZV 90)
- 4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gebrauchsbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 5 Abs.2 Nr.2a und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.5 und Abs.6 BauGB)
    - 4.2. Flächen für Sport- und Spielanlagen
    - Sportanlagen
  - 15. Sonstige Planzeichen
    - 15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)

### Hinweise

- Dem Westfälischen Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege (Tel.: 0251 591 8801) oder der Stadt als untere Denkmalschutzbehörde sind Bodendenkmäle (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG). Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 19 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen frei zu halten. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) dem Amt für Bodendenkmalpflege, An den Speichern 7, 48157 Münster, schriftlich mitzuteilen.
- Wenn sich bei Tiefbauarbeiten etc. der Verdacht auf Kampfmittelvorkommen ergibt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.
- Soweit sich bei den Bauarbeiten Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. im Boden oder in Baukörpern zeigen, die auf eine Kontamination des Bodens oder des Baukörpers mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist der Kreis Steinfurt (Umweltamt) unverzüglich durch den verantwortlichen Bauleiter bzw. Bauherren zu benachrichtigen, um ggf. eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der verunreinigten Bauabfälle sicherzustellen.
- Der Planung zugrunde liegende rechtliche Regelwerke (z.B. DIN-Normen, VDI-Richtlinien) können im Zusammenhang mit der Einsichtnahme in die Verfahrensunterlagen bei der Verwaltung eingesehen werden.
- Die Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum Artenschutz, die für alle europäisch geschützten Arten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse) gelten, sind zu beachten. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.
- Zum Schutz der europäischen Brutvogelarten gemäß § 39 und § 44 Abs. 1 BNatSchG sind jegliche Gehölzarbeiten sowie die Baufeldfreimachung nur außerhalb der Vogelbrutzeit, also vom 01. Oktober bis 28. Februar, zulässig.  
Diese Bauzeitenbeschränkung kann durch eine vorherige Fachbegutachtung maximal 10 Tage vor Baubeginn aufgehoben werden, wenn besetzte Brutplätze europäischer Vogelarten durch die Gehölzarbeiten und die Baufeldfreimachung nicht betroffen sind. Sollten bei der Kontrolle Tiere gefunden werden, darf erst mit den Arbeiten begonnen werden, wenn das weitere Vorgehen mit dem Fachgutachter bzw. der Fachgutachterin und der unteren Naturschutzbehörde (uNB) abgestimmt worden ist. Das Begehungsergebnis ist dazu unverzüglich der uNB vorzulegen (Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 32 "Marienschulzentrum" Greven, 26.09.2016, Büro Weil - Winterkamp - Knopp)

### Nachrichtliche Übernahmen Bestandsdarstellungen gem. § 9 (4) BauGB

- Flurstücksgrenzen
- 1234 Flurstücksnr.
- geplante Grundstücksgrenze
- Flurgrenze
- Böschungen
- Bestandsgebäude

### Verfahrensvermerke

**Katasternachweis:**  
Kartengrundlage: Messungszahlen, Katasterkarte, Topographie  
Die Eignung der Plangrundlage im Hinblick auf Inhalt und Zweck und eindeutige Festlegung des Planinhalts werden bescheinigt.

Grundstücks- und Geodatenmanagement (Roters)

**Aufstellungsbeschluss:**  
Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Greven hat am 20.08.2020 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, diesen Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufzustellen.  
Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Greven hat am 20.08.2020 beschlossen, die Beteiligungen gemäß §§ 3 und 4 BauGB durchzuführen.

Vorsitzender: ..... Schriftführerin: .....  
Der Beschluss zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Greven Nr.1/2021, Erscheinungstag 11.01.2021 bekannt gemacht.  
Bürgermeister: .....

**Offenlage:**  
In der Zeit vom 15.03.2021 bis einschließlich 21.04.2021 hat der Bebauungsplan einschließlich der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 des BauGB zu jedermanns Einsicht in den Räumen des Fachbereichs Stadtentwicklung öffentlich ausgelegen.  
Der Bürgermeister (i.A. Spork)  
Ort und Dauer der Auslegung wurden ortsüblich im Amtsblatt Nr. 5/2021, Erscheinungstag 04.03.2021 bekannt gemacht.  
Der Bürgermeister

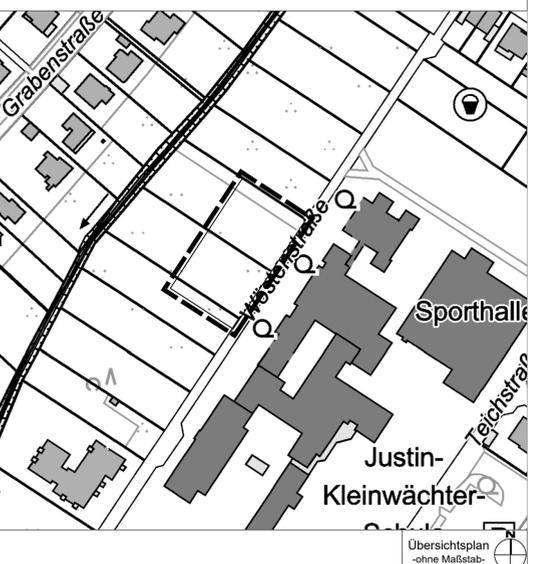
**Erneute Offenlage:**  
In der Zeit vom 24.09.2021 bis einschließlich 29.10.2021 hat der Bebauungsplan einschließlich der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 des BauGB zu jedermanns Einsicht in den Räumen des Fachbereichs Stadtentwicklung erneut öffentlich ausgelegen.  
Der Bürgermeister (i.A. Spork)  
Ort und Dauer der Auslegung wurden ortsüblich im Amtsblatt Nr. 25/2021, Erscheinungstag 16.09.2021 bekannt gemacht.  
Der Bürgermeister

**Satzungsbeschluss:**  
Dieser Bebauungsplan wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Greven am ..... ausgehängt und wurde gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.  
Der Bürgermeister Schriftführerin

**Inkrafttreten:**  
Gemäß § 10 Abs. 3 des BauGB ist der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung im Amtsblatt der Stadt Greven Nr. / ....., Erscheinungstag ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan hat am ..... Rechtskraft erlangt.  
Der Bürgermeister

### Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.



Bebauungsplan Nr. 32 "Marienschulzentrum" - 2. Änderung  
- Satzungsbeschluss -

Aufgestellt durch  
Stadt Greven  
Fachdienst Stadtplanung  
Greven,  
18.01.2022  
Maßstab 1:500